

# **Satzung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Hessen e.V.**

## **§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Finnische Gesellschaft Hessen e.V."
2. Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter der Nummer 25 VR 1773 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ein selbständiger Regionalverein der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V., Sitz München, die das Gebiet Bundesrepublik Deutschland umfasst.
5. Zur Stärkung der Arbeit des Vereins und des Kontaktes unter den Mitgliedern können Bezirksgruppen gebildet werden.

## **§ 2: Zweck**

1. Zweck der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Hessen e.V. - im folgenden GESELLSCHAFT genannt – ist die Förderung der Beziehungen zwischen Finnen und Deutschen. Die GESELLSCHAFT anerkennt die Satzung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V. Sitz München - im folgenden DFG MÜNCHEN genannt - in der jeweils gültigen Form.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele. Die GESELLSCHAFT ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege der Kontakte zwischen Deutschen und in Deutschland wohnenden oder sich aufhaltenden Finnen auf kultureller, gesellschaftlicher und sozialer Ebene, durch Hilfeleistung und Beratung für Finnen in Deutschland, durch Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Vorträge für die deutsche Bevölkerung über Finnland sowie durch die Förderung von Schüleraustausch.

## **§ 3: Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Mitwirkung im Sinne der Satzung bereit ist. Die Mitglieder sind zugleich auch Mitglieder der DFG MÜNCHEN.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der GESELLSCHAFT oder der DFG MÜNCHEN. Über die Zulassung als Mitglied entscheidet der Vorstand der DFG MÜNCHEN.

#### **§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Entziehung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand der GESELLSCHAFT oder der DFG MÜNCHEN schriftlich erklärt werden.
3. Einem Mitglied, das Ansehen oder Interessen der GESELLSCHAFT und/oder der DFG MÜNCHEN erheblich schädigt, oder seine Beitragszahlung trotz zweimaliger Aufforderung nicht leistet, kann der Vorstand die Mitgliedschaft entziehen. Gegen die Entziehung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Entziehung beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

#### **§ 5: Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung der DFG MÜNCHEN im Bundesgebiet festgesetzt. Er wird vom Vorstand der DFG MÜNCHEN erhoben.
2. Die GESELLSCHAFT erhält ihr Beitragsaufkommen von der DFG MÜNCHEN nach Abzug der Verwaltungskosten entsprechend der Mitgliederzahl in ihrem Zuständigkeitsgebiet.

#### **§ 6: Organe**

1. Organe der GESELLSCHAFT sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

#### **§ 7: Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre bis spätestens 31. Mai statt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie kann durch Bekanntmachung im Mitteilungsorgan der Gesellschaft erfolgen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer.
  - b) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer einschließlich eines Ersatzkassenprüfers.
  - d) Beratung von Angelegenheiten der GESELLSCHAFT
  - e) Beratung von Anträgen an die Hauptversammlung der DFG MÜNCHEN.
  - f) Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung der DFG MÜNCHEN.
  - g) Änderungen der Satzung und Auflösung der GESELLSCHAFT.
  - h) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Entziehung der Mitgliedschaft.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der sie spätestens 7 Tage vor

die der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitteilen muss. Andere Anträge an Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Allen Anträgen soll eine Begründung beigefügt werden.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird beim Vorstand aufbewahrt und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

- 3 -

5. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen können geheim erfolgen. Dies muss geschehen, wenn dies von mindestens 15% der anwesenden Stimmen beantragt wird. Bei Entlastung des Vorstandes dürfen dessen Mitglieder nicht mit abstimmen. Änderungen der Satzung erfordern die Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### **§ 8: Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand gemäß § 7 Abs. 1 einberufen, wenn es das Interesse der GESELLSCHAFT erfordert. Er muss die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

### **§ 9: Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der GESELLSCHAFT. Die Mitgliederversammlung kann ihm hierfür Weisungen erteilen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer der Kassenwart ist, und dem Schriftführer. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gemäß § 7.2c für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, im übrigen sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Beauftragte bestellen, die dem Vorstand nicht angehören.
5. Mindestens einmal im Jahr findet eine Arbeitstagung des Vorstandes mit den Vorsitzenden der Bezirksgruppen und den Referenten statt. Dabei werden Jahresplanung, Fragen der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bezirksgruppen und dem Landesverein sowie wichtige Angelegenheiten mit der DFG MÜNCHEN, die die Belange des Landesvereins betreffen, erörtert. Stimmberechtigt sind der Landesvorstand, die Referenten, die Bezirksgruppenleiter oder deren Vertretung. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksgruppen beruft der Vorstand eine weitere, nicht planmäßige Arbeitstagung ein.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 10: Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung jährlich für das abgelaufene Jahr bis spätestens Ende Februar. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung. Die geprüften

Kassenberichte werden vom Kassenwart aufbewahrt und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

2. Die Kassenprüfer werden gemäß § 7.2c für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, rückt der Ersatzkassenprüfer für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen nach. Kassenprüfer müssen Mitglied der GESELLSCHAFT sein.

- 4 -

### **§ 11: Vereinsämter**

1. Vereinsämter können nur von Mitgliedern bekleidet werden, die natürliche Personen sind.
2. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Die Überprüfungsrechte der Kassenprüfer und der Mitgliederversammlung bleiben davon unberührt.

### **§ 12: Auflösung**

1. Der Beschluss über die Auflösung der GESELLSCHAFT erfordert mindestens die Stimmen von 2/3 aller Mitglieder. Sind weniger Mitglieder bei der Abstimmung anwesend, so ist zur Abstimmung eine neue Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. 1/5 der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder kann den Vorstand beauftragen, anstelle einer neuen Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung über den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vorzunehmen. Berücksichtigt werden nur Stimmen, die spätestens am letzten Tag des der schriftlichen Umfrage folgenden Monats beim Vorstand eingegangen sind.
2. Für die zweite Mitgliederversammlung genügt zum Beschluss über die Auflösung der GESELLSCHAFT die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei der schriftlichen Abstimmung die einfache Mehrheit der Mitglieder. Bei der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung oder zur schriftlichen Abstimmung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung der GESELLSCHAFT geht das Vereinsvermögen auf die DFG MÜNCHEN über. Falls diese nicht mehr besteht, wird es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

gez. Der Vorstand

Günter Höbel

Kaj Stål

Hartmut Wiemann

Pirjo Mentel

Braunfels, 19. Februar 2005

Hinweis:

Alle Funktionsbezeichnungen wie z. B. „Vorsitzender“, „Kassenwart“, „Schriftführer“ usw. sind nur in ihrer männlichen Form genannt. Dies bedeutet keinesfalls eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts im Sinne der Gleichberechtigung sondern soll lediglich der besseren Lesbarkeit dienen.